Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 70 (2003)

Artikel: Die Johanniter und die Zürcher Reformation
Autor: Ziegler, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045443

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

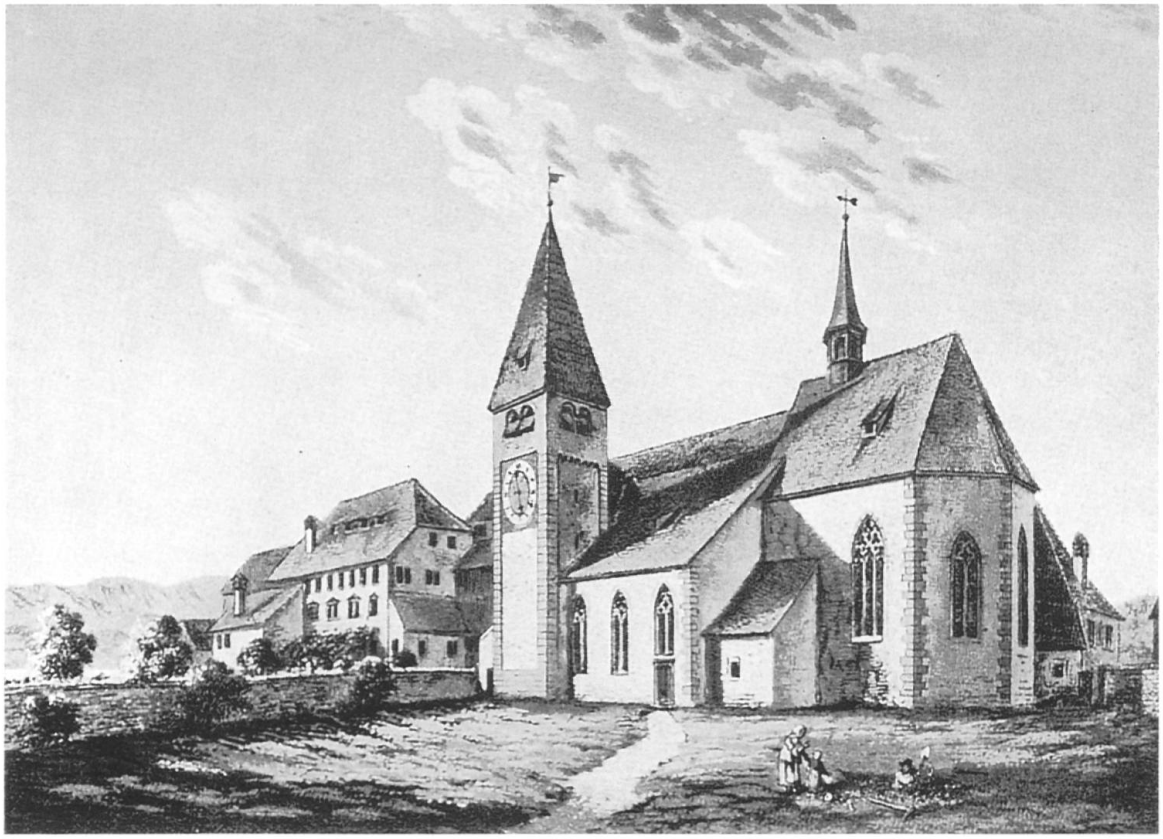

Abb. 8: Ehemalige Johanniterkommende (links) und Georgskirche in Küsnacht. Nach einer Aquatina von Franz Hegi (1774–1850).

Die Johanniter und die Zürcher Reformation

Peter Ziegler

Aus der Geschichte des Johanniterordens

Kaufleute aus Amalfi gründeten vor 1071 für ihre Landsleute in Jerusalem ein Kloster mit angegliederter Pilgerherberge und einem Johannes dem Täufer geweihten Hospital. Die Brüder dieser Laiengemeinschaft trugen einen schwarzen Mantel mit weissem Balkenkreuz auf der linken Brustseite. Später wurde dieses durch ein achtspitziges Kreuz ersetzt, das bis heute weltweit als Johanniter- oder Malteserkreuz bekannt ist. Das Kreuz erinnert an den Opfertod Christi, die acht Spitzen symbolisieren die acht Seligpreisungen der Bergpredigt.
Der Wandel von der Spitalbruderschaft zum geistlichen Ritterorden vollzog sich im Verlaufe des 12. Jahrhunderts. 1153 bestätigte Papst Eugen III. die «Regel für die Brüder des Spitals des St. Johannis in Jerusalem». Damit wurde die Bruderschaft ein kirchenrechtlich anerkannter Orden von Klerikern und Laien, den man seither als Johanniterorden bezeichnen darf.

Zunehmende Bedrohung der christlichen Herrschaft im Heiligen Land durch die Moslems zwang den Orden, zur Zeit der Kreuzzüge auch militärische Aufgaben zu übernehmen. Bis um 1180 war der Prozess der «Militarisierung» abgeschlossen. Der «Ritterliche Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem» erfüllte fortan eine Doppelaufgabe: Kampf für den Glauben und Dienst an den Herren Kranken. Mit der Übernahme militärischer Funktionen wandelte sich die soziale Struktur der Gemeinschaft. Die Brüder rekrutierten sich vermehrt aus dem Adel.

Die Ordensspitze musste ihren Sitz mehrmals zwangsweise verlegen. Nach dem Fall von Jerusalem wurde der Krak von Margat bezogen, 1285 Akkon, 1292 Limassol auf Zypern und 1309 Rhodos. Nach dem Fall von Rhodos vergabte Karl V. dem Johanniterorden im Jahre 1530 die Insel Malta als Reichslehen. Sie blieb Ordenssitz bis 1798. Nach Malta nannten sich die katholisch verbliebenen Johanniter bald Malteserritter.[1]

Zungen, Grosspriorate, Balleien und Kommenden

Seit 1462 war der Johanniterorden, der viele Schenkungen erhalten und sich in der Zwischenzeit über ganz Europa ausgebreitet hatte, verwaltungsmässig in acht Zungen eingeteilt. Es waren dies: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragon, Kastilien, England und Deutschland. An der Spitze des hierarchisch strukturierten Gesamtordens stand der Grossmeister mit dem Kapitel. Innerhalb der Zungen gab es Grosspriorate unter der Leitung eines Grosspriors, regional gegliedert in Priorate oder Balleien mit ihren Kommenden. Die Ballei Brandenburg erreichte 1382 durch den Vertrag von Heimbach eine Sonderstellung innerhalb des Grosspriorats Deutschland.

Sie genoss nämlich das Privileg, ihren Vorsteher, den Herrenmeister, selbst zu wählen; der Grossprior hatte ihn nur noch zu bestätigen.[2]

Im Gebiet der heutigen Schweiz – es gehörte zur italienischen, französischen und überwiegend zur deutschen Zunge – gab es 19 Kommenden, wovon drei im nachmaligen Stadtstaat Zürich: in Bubikon, Wädenswil und Küsnacht.[3] Diese kleinsten Verwaltungseinheiten unterstanden der Leitung eines erfahrenen Ordensritters oder Ordenskaplans, dem offiziell der Titel eines Komturs verliehen wurde. Anrecht auf eine Kommende hatte ein Ritter durch die Zahl von Jahren, die er im Dienste des Ordens verbracht hatte.

Kommende Bubikon

Die älteste Kommende im Gebiet des heutigen Kantons Zürich ist jene von Bubikon. Auf Grundstücken, welche die Herren von Rapperswil geschenkt hatten, gründete Freiherr Diethelm V. von Toggenburg 1192 ein kleines Bruderhaus mit Kapelle im Erdgeschoss.[4] Um 1207, nach dem Bau einer neuen Kapelle, wurde der Kernbau verlängert und zum zweigeschossigen Bruderhaus aufgestockt. Um 1260 entstand südlich der Kapelle ein zweistöckiges Komturhaus, und um 1325 wurden die drei bisher freistehenden Gebäude miteinander verbunden: zwischen Bruderhaus und Kapelle durch Beinhaus und Sakristei; zwischen Kapelle und Komturhaus durch die Schaffnerei mit offener Eingangshalle, die als Sattelplatz für Pferde diente. Um 1430 erhielt die Kommende Bubikon ein freistehendes Vorratshaus mit Keller, Kornschütte und einem Rittersaal. Wenig später verband man dieses dreigeschossige Gebäude, den «Ritterhausflügel», mit dem Komturhaus. Eine Mauer mit Torhaus und zwei gezinnten Türmen umgab noch vor 1440 die ganze Anlage. 1479/80 entstand ein Sennhaus und um 1570 erhöhte man Schaffnerei und Komturhaus um ein Stockwerk.

Die während der Reformation 1532 aufgehobene Kommende Bubikon blieb bis 1789 Besitz des Ordens, kam dann an den Zürcher Bürger Hans Georg Escher und nach weiteren Handwechseln 1936 an die neu gegründete Ritterhausgesellschaft Bubikon.[5]

Kommende Wädenswil

Im Sommer 1287 verkaufte Rudolf, der letzte Freiherr von Wädenswil aus der Zürcher Linie, seine Grundherrschaft – umfassend das Gebiet der heutigen Gemeinden Wädenswil, Richterswil, Schönenberg und Hütten sowie Uetikon am See – samt der Stammburg Wädenswil dem Johanniterorden.[6] Nachdem dieser Besitz anfänglich von Bubikon aus verwaltet worden war, errichtete der Orden um 1330 eine selbständige Kommende. 1342 schloss Komtur Herdegen von Rechberg mit dem Rat von Zürich einen Burgrechtsvertrag.[7] Um dieselbe Zeit entstand östlich des alten Burgturms aus der Zeit um 1200 ein grosses neues Ordenshaus, das zeitweise auch als Spital diente. Wohl unter dem Eindruck des Alten Zürichkrieges liess Komtur Johannes Lösel um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausserhalb des Grabensystems eine Mauer mit Zwinger

Abb. 9: Ritterhaus Bubikon. Ansicht von Osten, um 1950 (Foto Honegger, Tann-Rüti).

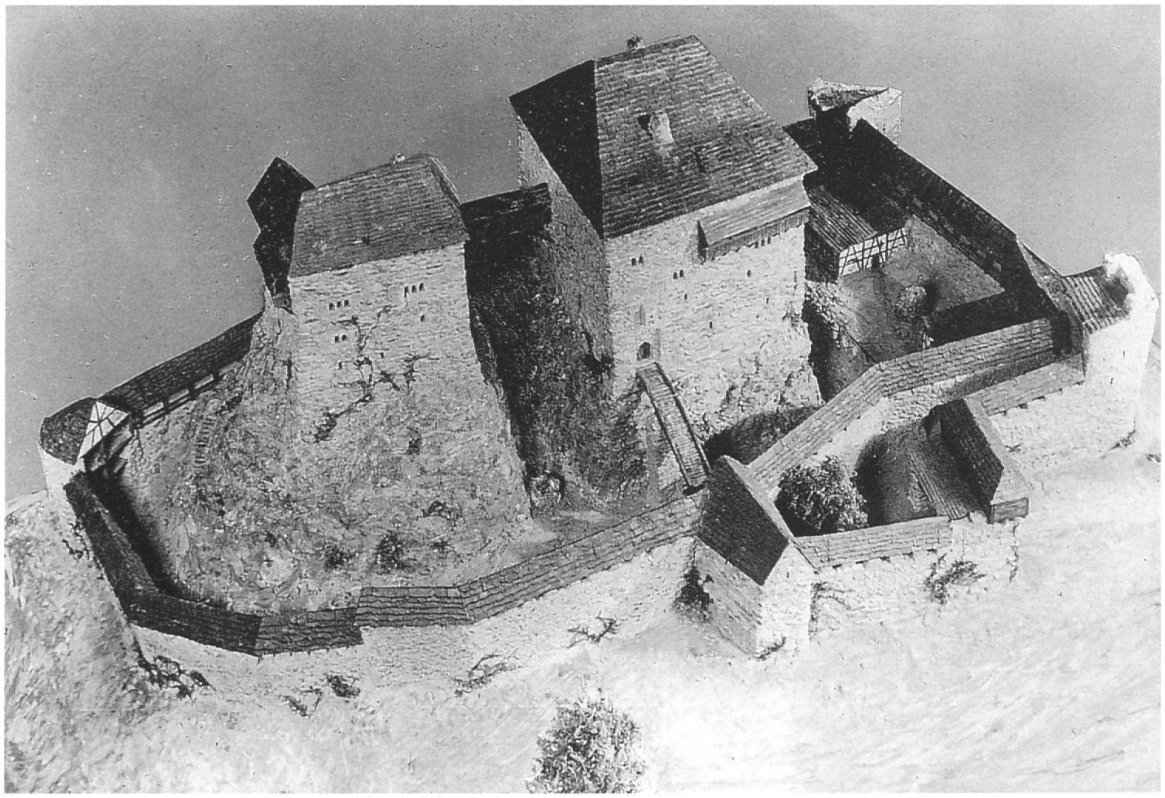

Abb. 10: Modell der Johanniterburg Wädenswil, geschaffen von Walter Müller, Wädenswil 1945 (ausgestellt in Bubikon). Ansicht von Südosten, Zustand um 1450 (Foto Hans Langendorf, Wädenswil).

und vier Türmen errichten. 1549 verkauften die Johanniter Burg und Herrschaft Wädenswil an Zürich.[8] Auf Verlangen von Schwyz und Glarus wurde die Anlage 1557 gemäss Tagsatzungsbeschluss durch Teilabbruch unbewohnbar gemacht. Im Jahre 1900 ging die Ruine ins Eigentum einer Stiftung über, die 1900 bis 1904 und 1938 bis 1941 Ausgrabungen durchführen liess. Letztmals wurde die auf Richterswiler Boden gelegene Ruine Alt-Wädenswil 1983 archäologisch erforscht.[9]

Kommende Küsnacht

Die Gründung der Kommende Küsnacht geht auf Hugo II. von Werdenberg-Sargans zurück, den Grossprior in Deutschen Landen. 1358 erwarb der Orden von Konrad III. von Tengen, dem Propst des Kollegiatsstifts St. Peter in Embrach, und dessen Bruder Johannes deren Hof zu Küsnacht, zu dem auch die seit 1188 urkundlich bezeugte Georgskirche samt Kirchensatz gehörte.[10] Der Kauf erfolgte zuhanden der Brüder des Johanniterhauses Wädenswil, dem die neue Kommende auch unterstand. 1393 erklärte dann der Grossmeister Riccardo Carracciolo von Rom aus, Küsnacht sei eine administrativ und rechtlich selbständige Kommende.[11] Mit der Stadt Zürich wurde 1396 ein Burgrechtsvertrag abgeschlossen.

Den Bau des ersten, direkt neben der Kirche gelegenen Ordenshauses finanzierte der Grossprior aus privaten Mitteln. 1411 liess Komtur Johannes Staler das Konventsgebäude erweitern.[12] Nun entstand – rechtwinklig zum Altbau und parallel zum Dorfbach – das langgestreckte, zweigeschossige Haus unter Walmdach.

1532 liess der Rat von Zürich die Kommende Küsnacht aufheben. Die Gebäude dienten fortan bis 1834 dem Amt Küsnacht der Zürcher Landesverwaltung. Dann zog das 1832 gegründete Lehrerseminar in die Bauten ein, die heute von der Kantonsschule Küsnacht genutzt werden.[13]

Sonderstellung von Bubikon und Wädenswil

1428 wurden die Kommenden Bubikon und Wädenswil Tafelgut des Grosspriors in Deutschen Landen. Kraft seines Amtes war dieser zugleich Komtur dieser beiden Ordenshäuser. Er residierte aber nicht immer im Oberland oder am Zürichsee, sondern auch in einer andern Kommende und seit 1515 in Heitersheim im Breisgau. Je ein Drittel der Abgaben aus den beiden Tafelgütern floss nicht an den Hauptsitz des Ordens in Rhodos, sondern nach Heitersheim.

In Bubikon und Wädenswil besorgte im Namen des Grosspriors ein Schaffner die Verwaltung. Da diese Verwalter häufig eine fremde Sprache redeten, sich nicht an die überlieferten Rechte hielten und ein allzu straffes Regiment errichten wollten, kam es zwischen dem Vertreter des Ordens und den Untertanen oft zu Reibereien und Auseinandersetzungen. Dies gab Zürich die Möglichkeit, gestützt auf das Burgrecht von 1342, sich zu eigenem Vorteil als Vermittler und Schiedsrichter einzuschalten. 1482 intervenierte der Rat von Zürich wegen angeblicher Verschuldung der Kommende Bubikon und setzte durch, künftig einen von der Stadt entsandten bürgerlichen

Verwalter einsetzen zu können. Komture amteten nur noch in Küsnacht, und auch dies lediglich bis zur Reformation.

Adelige Grosspriore: Komture zu Bubikon und Wädenswil

Die Kommenden Bubikon, Wädenswil und Küsnacht gehörten zum Grosspriorat Deutschland und unterstanden damit letztlich dem jeweiligen Grossprior. Alle Grosspriore gehörten dem Adel an. Die Würde wurde nicht durch Wahl vergeben, sondern ging nach Anciennität an den ältesten Ritter der deutschen Zunge über.[14] Von 1428 bis zur Reformation waren dies:

- Graf Hugo von Montfort-Bregenz (Grossprior von 1411–1444)
- Johannes Lösel (1445–1460), aus den Niederlanden
- Walter von Bussnang (1460–1467), aus thurgauischem Freiherrengeschlecht
- Johann von Ow (1467–1480), aus schwäbischem Adelsgeschlecht
- Rudolf von Werdenberg (1481–1505), Sohn des Grafen Johannes IV. zu Heiligenberg und der Gräfin Elisabeth von Württemberg
- Johannes Heggenzi von Wasserstelz (1506–1512), aus adeligem Bürgergeschlecht der Stadt Schaffhausen
- Johann von Hattstein (1512–1546), aus rheinländischem Adelsgeschlecht
- Georg Schilling von Cannstatt (1546–1554), aus württembergischem Adelsgeschlecht. Wegen seiner Verdienste im Kampf um die Moslems verlieh Kaiser Karl V. Georg Schilling den Titel eines Reichsfürsten. Diese Würde ging auch auf alle nachfolgenden Grosspriore über.[15]

Komture zu Küsnacht

Während seit den 1480er Jahren in Bubikon und Wädenswil zürcherische Schaffner im Namen des Grosspriors für die Verwaltung zuständig waren, residierten in Küsnacht weiterhin Komture. Da das Ordenshaus Küsnacht, im Gegensatz zu den beiden andern Kommenden im Zürcher Gebiet, keine Adels-, sondern eine Priesterkommende war, mussten deren Vorsteher nicht in erster Linie dem Adel, sondern dem Priesterstand angehören. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts entstammten die Vorsteher des Hauses Küsnacht durchwegs angesehenen Bürger- oder Bauerngeschlechtern. Von 1449 bis 1459 war dies Heinrich Staler, von 1475 bis 1496 Werner Marti, von 1496 bis 1520 Andreas Gubelmann und von 1520 bis 1532 Konrad Schmid.[16]

Der Orden an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert

Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts verschlechterte sich die Lage des Johanniterordens. Vorüber waren die Kreuzzüge, denen der Orden die Entstehung, die Aufgabe, den Reichtum und das Ansehen verdankte. Schenkungen wurden immer spärlicher; der Kampf zum Schutz der christlichen Religion und die Flotte im Mittelmeer – der

Seekrieg gegen die Moslems und die Piraten an der nordafrikanischen Küste sowie die Abwehr mehrerer Angriffe auf Rhodos – verschlangen beträchtliche finanzielle Mittel. Der Orden, der sich weitgehend auf Grundstückerwerb verlegt hatte, musste von der Natural- auf die Geldwirtschaft umstellen; bürgerliche Spitalgründungen und die Bettelorden konkurrenzierten die Johanniter-Spitäler. Durchgreifender Umschwung in den religiösen und sozialen Anschauungen hatte die strengen Vorschriften für das Leben der Ordensmitglieder gelockert. Hohe Ausstattungsgelder verunmöglichten dem verarmten Adeligen den Eintritt in den Orden, zudem nahm die Zahl der Kapläne ab.[17] Viele Kommenden, die nach Regel zwölf Mitglieder zählen sollten, entvölkerten sich. Die Generalvisitation des deutschen Grosspriorats von 1495 brachte dies auch für die drei Kommenden im Zürcher Gebiet drastisch zum Ausdruck. In Bubikon bildeten der Verwalter «nobilis Ulricus Schwende», die Ordensgeistlichen Valentin von Strassburg, Heinrich Veller und Adam zusammen mit dem Prior Andreas Offenhuser einen kleinen Konvent. In Wädenswil trafen die Visitatoren nur den Verwalter Andreas Gubelmann, den nachmaligen Komtur von Küsnacht. Am grössten war noch der Küsnachter Konvent. Er bestand aus dem Komtur und Ordenskaplan Werner Marti, dem Prior Stephan Missener und den Ordenskaplänen Johannes Buess, Gallus Stiglus, Ludwig Buess und Nikolaus Lang.[18]

Durchbruch der Reformation

In die Zeit äusserer Bedrohung – 1525 verloren die Johanniter den Ordensstaat Rhodos – und innerer Krisen fiel die Kirchenreform der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zwar richtete sich die Reformation nicht gegen die Johanniter als kirchliche Organisation, doch konnte sich der erneuerte Glaube in der Ballei Brandenburg durchsetzen, und in den reformierten Orten der Eidgenossenschaft führte er zur Aufhebung und Verstaatlichung der Kommenden.

Seit 1382 genoss die Ballei Brandenburg auf Grund des Vertrags von Heimbach über grosse Selbständigkeit. Die Grosspriore von Deutschland kümmerten sich bald nur noch wenig um sie. Sie führte ein Eigendasein und geriet mit der Zeit unter stärkeren Einfluss der Landesherren aus dem Hause Hohenzollern. Einer von ihnen, Markgraf Johann von Küstrin, bekannte sich 1538 zur evangelischen Lehre Martin Luthers. Ihm schlossen sich die Komture der Ballei einhellig an und verheirateten sich bald darauf. Dem deutschen Grossprior Johann von Hattstein waren wegen des Vergleichs von Heimbach die Hände gebunden, und auch die Ordenszentrale auf Malta konnte gegen den geschlossenen Übertritt der Ballei Brandenburg zum reformierten Glauben nichts unternehmen. Ein Beschluss des Generalkapitels sanktionierte vielmehr die Zugehörigkeit von auch verheirateten Protestanten zum Orden. Die Ritterbrüder, die sich dem erneuerten Glauben zugewandt hatten, bezeichneten sich weiterhin als Johanniter und unterschieden sich dadurch von den katholischen Ordensangehörigen, die sich bald Malteser nannten. Der protestantische Herrenmeister entrichtete weiterhin die Ordenssteuer an den Gesamtorden. Denn die Ballei Brandenburg bildete bis 1798 innerhalb des katholischen Gesamtordens – nun Malteserorden geheissen – lediglich eine

evangelische Enklave unter dem Protektorat der Hohenzollern und war kirchenrechtlich nicht abgetrennt.[19]

Im Stadtstaat Zürich setzte sich zwischen 1519 und 1525 die Reformation Ulrich Zwinglis durch. Sie hatte direkten Einfluss auf das Schicksal der Johanniterkommenden Bubikon, Küsnacht und Wädenswil.

Das Ende der Kommende Bubikon

Um den Gefahren der Reformation zu begegnen, schickte Grossprior Johann von Hattstein 1522 den jungen und begabten Ordenskaplan Johannes Stumpf aus Bruchsal als Prior nach Bubikon. In seiner neuen Stellung schloss sich dieser bald seinem Amtsbruder Konrad Schmid in Küsnacht an und damit – wenn zunächst auch noch vorsichtig – der Kirchenreform Zwinglis und den Anordnungen des Zürcher Rats. Letzterer nahm die Ordensniederlassung Bubikon in seinen Schutz, nachdem ein Volkshaufen in der Nacht vom 22. auf den 23. April 1525 das Ritterhaus geplündert und teilweise zerstört hatte.[20] Die Wut richtete sich vor allem gegen den Schaffner Heinrich Felder. Dieser bekannte sich zum alten Glauben, war dem Trunk und Kartenspiel nicht abgeneigt und handelte damit gegen die Sittenmandate. Auf die Kunde hin, der Schaffner habe Wertschriften und Silbergerät der Kommende nach Rapperswil gebracht, liess ihn der Rat im Februar 1528 gefangen nehmen und bis zum 28. März in den Wellenbergturm sperren.[21] Der Ordenskaplan Johannes Stumpf, der mit dem Ordensbruder Lindner, vier Knechten, einer Dienstmagd und einem Senn noch die Kommendegebäude bewohnte und in Bubikon die Pfarrei betreute, trat 1528 offiziell zur reformierten Lehre über und verheiratete sich im folgenden Jahr mit Regula Brennwald. Bis 1543 wirkte er in Bubikon als reformierter Pfarrer und verfasste hier auch seine ersten historischen Schriften. Am 4. Juli 1528 ernannte der Rat von Zürich seinen Bürger Hans Stucki zum Pfleger in Bubikon.[22]

Der für Zürich ungünstige Ausgang der Zweiten Schlacht bei Kappel brachte für den Johanniterorden eine Wende. Gestützt auf die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens kam am 12. Dezember 1532 ein Vertrag zustande, wonach der Orden seinen Besitz und seine Befugnisse in Bubikon zurückerhielt.[23] Reformierte Zürcher Bürger amteten aber bis 1789 als Verwalter; sie wurden als Schaffner oder Statthalter bezeichnet. Zu den bekanntesten zählten Marx Vogel von Thalwil (1560–1578) und der Chronist Felix Lindinner (1767–1789).

Das Ende der Kommende Küsnacht

Probleme aus dem Eindringen der Reformation erwuchsen dem Johanniterorden auch aus seinen eigenen Reihen. Deutlich erkennbar ist dies in Küsnacht bei Komtur Konrad Schmid, einem engen Freund Zwinglis. Schmid, 1476 oder anfangs 1477 geboren, entstammte einer Küsnachter Bauernfamilie.[24] Er studierte in Tübingen 1505 die Freien Künste und trat einige Jahre später als Johanniter in die Kommende Küsnacht ein. Nahezu 40jährig, entschloss sich Schmid zum Theologiestudium an der

Universität Basel. 1515/16 zum «baccalaureus formatus» promoviert, wurde er 1517 Pfarrer in Seengen im Aargau, das damals in kirchlichen Angelegenheiten dem Ordenshaus Küsnacht unterstand.[25] Nach dem Tod von Andreas Gubelmann wählte ihn der Küsnachter Konvent 1519 zum Komtur, und Grossprior Johann von Hattstein bestätigte diese Wahl am 4. August 1520.[26]

Konrad Schmid verstand die Zeichen der Zeit und erkannte trotz der Zugehörigkeit zu einem traditionsreichen Orden der alten Kirche die Notwendigkeit ihrer Erneuerung. Als Freund Zwinglis und der Reformation unterzog Schmid die Komturei und die Pfarrei einer gründlichen Reform. So schrieb Zwingli am 17. Juni 1520 an Beatus Rhenanus, Schmid habe seinen Küsnachtern auf wunderbare und zugleich liebenswürdige Art den Römerbrief ausgelegt und richte sein Augenmerk auf nichts als die Heilige Schrift und die Kirchenväter.[27] Zwingli schenkte seinem Freund so grosses Vertrauen, dass er sich durch den Komtur des öftern auf der Kanzel vertreten liess.[28] Unter Komtur Schmid wurde in der Kirchgemeinde Küsnacht 1525 offiziell die Reformation eingeführt. Man schaffte die Messe und die Jahrzeiten ab und führte das Abendmahl ein. Die Fresken in der Kirche wurden übertüncht, 1531 Messgewänder, Kelche und Kirchenzierat sowie die Gesang- und Messbücher der Priester veräussert.[29]

Solange Komtur Schmid das Ordenshaus Küsnacht leitete – noch 1527 wird ein Konvent erwähnt – dachte Zürich nicht an dessen Aufhebung. Allerdings stand nun dem Komtur ein weltlicher Schaffner zur Seite, der Zürcher Bürger Jakob Weber.[30] Erst nach Schmids Tod, 1532, gliederte der Rat von Zürich die Kommende Küsnacht in seinen reformierten Stadtstaat ein.

Das Ende der Kommende Wädenswil

Auf der Burg Wädenswil amtete seit dem 6. Januar 1500 Hans Wirz der Ältere als Statthalter des Grosspriors Rudolf von Werdenberg. Er stammte aus angesehenem Zürcher Bürgergeschlecht, das auch die Einsiedler Ammänner zu Ürikon stellte.[31] Wie Konrad Schmid war auch er mit Ulrich Zwingli befreundet, hielt aber am alten Glauben fest. Als Gregorius Lüthi, der Leutpriester zu Richterswil, 1522 die neue Lehre predigte, verklagte Wirz den Reformer beim Grossprior Johann von Hattstein und erzwang Lüthis Absetzung.[32] Damit rief er den Zorn der Herrschaftsleute hervor; diese rotteten sich zusammen und brachten vorübergehend die Burg Wädenswil in ihre Gewalt.[33]

Im Sommer 1528 starb Hans Wirz, und sein Sohn, Hans Wirz der Jüngere, trat die Nachfolge an. Mit Schreiben vom 24. Juni 1528 an den Rat von Zürich hatte Grossprior von Hattstein von Heitersheim aus die Forderungen der Herrschaftsleute zurückgewiesen, die Messe abzuschaffen und die Bilder aus den Pfarrkirchen Wädenswil und Richterswil zu entfernen.[34] Der Rat von Zürich indessen drängte auf die Einführung der Reformation im Johanniterstaat Wädenswil. Ob aus Ohnmacht oder Nachsicht, der Grossprior liess der Bewegung ihren Lauf. Am 12. Mai 1529 erklärte Schaffner Wirz, in Richterswil habe sich die Gemeindeversammlung mit offenem Mehr dem göttlichen Wort zugewendet und deshalb «Götzen» und Bilder beseitigt. Das gleiche geschah in Wädenswil.[35]

Schaffner Wirz starb am 16. Mai 1545; sein Sohn Beat wurde Nachfolger. Als Vertreter des Grosspriors von Hattstein hatte er in der Johanniterherrschaft Wädenswil einen schweren Stand. Die Untertanen verweigerten ihm den Gehorsam. Am 1. Februar 1548 erschienen Vertreter des Johanniterordens vor dem Zürcher Bürgermeister Johann Rudolf Lavater und einigen Ratsverordneten und boten die Kommende Wädenswil zum Kauf an. Sie meldeten, Grossprior Georg Schilling von Cannstatt habe sich entschlossen, die Herrschaft Wädenswil unter allen Umständen zu veräussern. Er sehe sich dazu gezwungen wegen des andauernden Ungehorsams der Untertanen und wegen der Misswirtschaft des gegenwärtigen Schaffners Beat Wirz.[36] Am 31. März 1549 stimmte das Provinzialkapitel in Speyer dem Verkauf zu; der Kaufvertrag datiert vom 16. August 1549.[37] Er setzte der letzten eigenständigen Johanniterkommende im heutigen Kanton Zürich ein Ende.

Anmerkungen

1 Zur Ordensgeschichte vgl. Berthold Waldstein-Wartenberg: Die Vasallen Christi, Wien 1988; Adam Wienand: Der Johanniterorden, der Malteserorden, Köln 1988.
2 Walter G. Rödel: Das Grosspriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Diss. Mainz 1965 und Köln 1972.
3 Peter Ziegler: Geschichte der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens, Bonn 1999. Die Literatur über schweizerische Kommenden ist zusammengestellt bei Christoph Maier: Forschungsbericht zur Geschichte der geistlichen Ritterorden in der Schweiz (12.–19. Jahrhundert), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 43 (1993), 419–428.
4 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB), bearb. von Jakob Escher, Paul Schweizer et al., Zürich 1888–1957, Bd. I, Nr. 354 und 357; Erwin Eugster: Adelige Territorialpolitik in der Ostschweiz, Diss. Zürich 1991, 256–270.
5 Markus Brühlmeier und Michael Tomaschett: Johanniterkommende Bubikon, Museumsführer, Bubikon 1999; Hans Lehmann: Das Johanniterhaus Bubikon (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 35), Zürich 1945–1947.
6 ZUB (wie Anm. 4), Bd. 5, Nr. 1999 (Original: StAZH, C I 2808).
7 StAZH, C I 2840.
8 StAZH, C I 2838. Zum ganzen Abschnitt Peter Ziegler: Die Johanniterkomturei Wädenswil 1287 bis 1550, Wädenswil 1987.
9 Thomas Bitterli und Daniel Grütter: Alt-Wädenswil. Vom Freiherrenturm zur Ordensburg (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 27), Basel 2001.
10 StAZH, C II 9, Nr. 19.
11 Ebd., Nr. 46.
12 Ebd., Nr. 56.
13 Franz Schoch: Die Johanniterkommende Küsnacht und ihre Beziehungen zur Kommende Bubikon (22. Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon), Wetzikon 1959.
14 Rödel (wie Anm. 2), 33.
15 Über diese Grosspriore Rödel (wie Anm. 2) sowie Wienand (wie Anm. 1).
16 Peter Ziegler: Die Johanniter im Stadtstaat Zürich. Vom Luxus des Geistes, Festschrift für Bruno Schmid, Zürich 1994, 79–90.
17 Rödel (wie Anm. 2), 42. Ferner Walter G. Rödel: Die Ritterorden, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 3, Teil 1, Würzburg 2002, 632 ff.
18 Der Visitationsbericht liegt im Archiv des Johanniterordens in Malta (AOM 45). Transkription: Raphael Briner: Transkription des Berichtes über die Visitation der auf «Schweizer» Gebiet liegenden Kommenden des Johanniterordens 1494/95, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Juni 1999.

19 Walter G. Rödel: Der ritterliche Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem (Schriftenreihe der Hessischen Genossenschaft des Johanniterordens, Heft 15), Nieder-Weisel 1986, 39–49.
20 Vgl. den Bericht von Johannes Stumpf, abgedruckt bei Lehmann (wie Anm. 5), 163 f.
21 Emil Egli (Hg.): Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nr. 1343, 1369, 1372, 1379, 1382, 1389, 1458, 1489, 1493.
22 Egli (wie Anm. 21), Nr. 1439.
23 StAZH, C I 2400; Egli (wie Anm. 21), Nr. 1911.
24 StAZH, C II 9, Nr. 214; Karl Dändliker: Comthur Schmid, in: Zürcher Taschenbuch 1897, 1–44. Alfred Egli: Komtur Konrad Schmid, ein Wegbereiter der Reformation, in: Küsnachter Jahresblätter 1981, 30–48.
25 StAZH, C II 9, Nr. 178a, 178b.
26 StAZH, C II 9, Nr. 187.
27 Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 7, Leipzig 1911, Nr. 144; Bd. 11, Leipzig 1935, Nr. 1122.
28 Emil Egli: Komtur Schmid von Küssnach, in: Zwingliana 1906, Nr. 1, 68.
29 StAZH, C II 9, Nr. 200; Heinrich Bullinger, Reformationsgeschichte III, Frauenfeld 1840, 147.
30 StAZH, C II 9, Nr. 195.
31 Hans Georg Wirz: Zürcher Familienschicksale im Zeitalter Zwinglis, in: Zwingliana 1935–1938, Hefte 4, 5, 9, 10.
32 Egli (wie Anm. 21), Nr. 379 und 427.
33 StAZH, A 150.1; Egli (wie Anm. 21), Nr. 496.
34 StAZH, A 150.1.
35 StAZH, C II 3, Nr. 277; Egli (wie Anm. 21), Nr. 1575.
36 StAZH, A 150.1, dat. 1. Februar 1548.
37 StAZH, C II 3, Nr. 324; StAZH, C I 2838.